

Satzung
Der Gesellschaft für Heimatpflege (Kunst- und Altertumsverein) in Stadt und Kreis Biberach e.V.

Stand: 20.04.2022

A Verein

- § 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Wahlen und Beschlüsse
- § 5 Ordnungen

B Organe und Gliederungen des Vereins

- § 6 Organe des Vereins
- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 Vorstand
- § 9 Ausschuss
- § 10 Fachgruppen
- § 11 Kassenprüfer

C Mitgliedschaft

- § 12 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 13 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 14 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 15 Ehrenmitglieder

D Schlussbestimmungen

- § 16 Gerichtsstand
- § 17 Auflösung des Vereins
- § 18 Inkrafttreten der Satzung



Satzung
Der Gesellschaft für Heimatpflege (Kunst- und Altertumsverein) in Stadt und Kreis Biberach e.V.
Stand: 20.04.2022

A Verein

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Gesellschaft für Heimatpflege (Kunst und Altertumsverein in Stadt und Kreis Biberach e.V.“ (als Kurzbezeichnung „GfH“).
Der Verein hat seinen Sitz in Biberach an der Riss und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Biberach eingetragen.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein entwickelt das Heimatbewusstsein und fördert die Pflege der Kunst, Landkreis Biberach insbesondere durch
- die Förderung von Forschungen und Veröffentlichungen zur Geschichte der Städte und Gemeinden des Landkreises Biberach und die Vermittlung der Ergebnisse solcher Arbeiten an eine breite Öffentlichkeit
 - die Förderung der Sammlung, Erhaltung und Präsentation von Gegenständen der Geschichte, Kunst und Kultur der Region
 - die Veranstaltung und Förderung von Vorträgen, Tagungen, Ausstellungen und Exkursionen
 - die Zusammenarbeit mit Vereinen und Organisationen ähnlicher Zielsetzung.
- (2) Der Verein kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Stiftungen gründen oder sich an solchen beteiligen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Vereinsorgane haben Anspruch auf Ersatz der Ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand der Mitglieder der Vereinsorgane kann die Mitgliederversammlung eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung beschließen.

§ 4 Wahlen und Beschlüsse

- (1) Soweit in dieser Satzung für den Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, gilt folgendes:
- a) Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
 - b) Die Abstimmung bei Wahlen und Beschlüssen erfolgt in der Regel offen. Jedes Organ und jedes Mitglied kann eine geheime Abstimmung verlangen. Geheime Abstimmung auf Antrag eines Mitglieds erfolgt nur, wenn dessen Antrag von Mindestens einem Zehntel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unterstützt wird.
 - c) Erreicht bei Wahlen ein Bewerber im ersten Wahlgang nicht die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen, findet zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenanzahl eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- (2) Über alle Wahlen, Beschlüsse und Abstimmungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsvorsitzenden und dem Schriftführer (ersatzweise von einem anderen Mitglied) zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind dem Vereinsvorsitzenden zugänglich zu machen.

§ 5 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung können Ordnungen erlassen werden, insbesondere

- a) Beitragsordnung
- b) Geschäftsordnung
- c) Finanzordnung
- d) Ehrenordnung

B Organe und Gliederungen des Vereins

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - der Ausschuss
- (2) Für die Organe des Vereins gilt allgemein das Folgende. Sind bei einzelnen Organen abweichende Sonderregelungen getroffen, haben dies Vorrang.
- a) In die Organe des Vereins sind nur volljährige Mitglieder wählbar.
 - b) Versammlungen und Sitzungen von Organen werden von deren Vorsitzenden oder dessen Vertreter unter Einhaltung einer Frist von mindestens sieben Tagen einberufen und von diesem geleitet.
 - c) Die Sitzungen sind bis auf die Mitgliederversammlung nicht öffentlich. Über die Beschlüsse der Organe sind Niederschriften anzufertigen, die vom jeweiligen Sitzungsleiter und dem Schriftführer (ersatzweise von einem anderen Mitglied) zu unterzeichnen sind.
 - d) Die Organe können sich eine Geschäftsordnung geben und darin die Funktionsbereiche einzelner Organmitglieder regeln.
 - e) Ist die Wahlperiode eines Organs oder einzelner Organmitglieder aus formalen Gründen abgelaufen, führen sie das Amt bis zur nächsten Wahl kommissarisch weiter.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird in den ersten drei Monaten eines Geschäftsjahres vom Vereinsvorsitzenden einberufen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher durch schriftliche Einzeleinladung.
- (2) Die Mitgliederversammlung
- a) nimmt den Geschäftsbericht des Vereinsvorsitzenden, den Kassenbericht des Schatzmeisters und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer entgegen und beschließt über die Entlastung des Schatzmeisters und der weiteren Mitglieder des Vorstandes.
 - b) berät und beschließt über Anträge gemäß nachstehendem Ab. 3,
 - c) wählt die Mitglieder des Vorstandes
die Leiter der Fachgruppen
die weiteren Mitglieder des Ausschusses
die Kassenprüfer

- d) beschließt über die Höhe der Mitgliedsbeiträge.
- e) beschließt über die Satzungsänderungen mit einer Zweidrittel Mehrheit.
- f) beschließt über die Verleihung und den Entzug der Ehrenmitgliedschaft.
- g) beschließt über die Auflösung des Vereins mit einer Dreiviertel Mehrheit.

- (3) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied und von jedem Organ des Vereins gestellt werden. Sie müssen spätestens sechs Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich und mit Begründung beim Vereinsvorsitzenden eingereicht sein.

- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
- a) der Vorstand oder der Ausschuss dies beschließt oder
 - b) dies von einem Zehntel aller Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks oder Grundes beim Vereinsvorsitzenden schriftlich verlangt wird oder
 - c) das Interesse des Vereins das erfordert.

- (5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung (außer zur Auflösung des Vereins) ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 8 Vorstand

- (1) Den Vorstand bilden
- a) der Vereinsvorsitzende
 - b) der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden
 - c) der 2. Stellvertreter des Vorsitzenden
 - d) der Schatzmeister
 - e) der Schriftführer
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von Vier Jahren gewählt.
- (3) Der Vorstand ist für alles zuständig, was durch diese Satzung nicht einem anderen Organ des Vereins als Aufgabe zugewiesen ist.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vereinsvorsitzende und seine Stellvertreter. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Jeder vertritt selbständig die Interessen des Vereins gerichtlich und außergerichtlich.

§ 9 Ausschuss

- (1) Den Ausschuss bilden
- a) die Mitglieder des Vorstandes
 - b) die Leiter der Fachgruppen
 - c) bis zu sechs von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählte weitere Mitglieder. Die Anzahl der Mitglieder nach Ziffer b) und c) soll zusammen neun nicht überschreiten.
- (2) Der Ausschuss beschließt über
- a) die Gründung, Anerkennung und Auflösung von Fachgruppen
 - b) wichtige Vereinsangelegenheiten, deren Entscheidung der Vorstand dem Ausschuss zugeordnet hat
 - c) die Wirksamkeit des Ausschlusses eines Mitglieds aus dem Verein
 - d) die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung
 - e) die Einberufung einer Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins.

§ 10 Fachgruppen

- (1) Für abgegrenzte, bestimmte Aufgabengebiete des Vereins können Fachgruppen gebildet werden. Die Fachgruppen sind Gliederungen des Vereins und werden vom Ausschuss begründet und aufgelöst. Jede Fachgruppe hat einen Leiter.
- (2) Eine sich selbst bildende Gruppe kann unter bestimmten Voraussetzungen als Fachgruppe anerkannt werden.
- (3) Der Leiter jeder Fachgruppe wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er hat Sitz und Stimme im Ausschuss.
- (4) Der Leiter berichtet dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über die Aktivitäten der Fachgruppe und gibt dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Tätigkeits- und Rechenschaftsberichte ab.
- (5) Die Fachgruppe kann sich eine Geschäftsordnung geben; diese bedarf der Zustimmung durch den Vorstand.

§ 11 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf die Dauer von vier Jahren. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Ausschuss angehören.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungsführung des Vereins und dokumentieren das Ergebnis schriftlich. Sie berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung.
- (3) Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Kassenprüfer kommissarisch berufen.

C Mitgliedschaft

§ 12 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie sonstige Personenvereinigungen werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vereinsvorsitzende. Der Antrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- (3) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf der Zustimmung durch den Vorstand; die Entscheidung des Vorstandes ist unanfechtbar und nicht zu begründen.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme in den Verein.

§ 13 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt und aufgefordert, bei der Wahl der Organe und an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Rede- und Stimmrechts nach Maßgabe dieser Satzung mitzuwirken.

- (2) Die Mitglieder sind an die Satzung und an die Beschlüsse der Organe des Vereins gebunden. Sie sollen die Arbeit und die Zielsetzung des Vereins nach Kräften fördern und unterstützen.
- (3) Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

§ 14 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an ein Vorstandsmitglied des Vereins bis spätestens 1. Dezember des Jahres. Er wird mit Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - a) die Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt
 - b) mit der Beitragszahlung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung rückständig ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht an den Ausschuss zu. Dieser entscheidet über die Wirksamkeit des Ausschlusses endgültig.

§ 15 Ehrenmitglieder

Natürliche Personen, die sich um den Verein oder seine Ziele in besonderer Weise verdient gemacht haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden; sie kann wegen unwürdigen Verhaltens wieder entzogen werden. Näheres regelt die Ehrenordnung des Vereins.

D Schlussbestimmungen

§ 16 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Biberach an der Riss.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, bei der mindestens Zweidrittel der Mitglieder anwesend sind, beschlossen werden. Sind weniger Mitglieder erschienen, ist eine weitere Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

- (3) Bei der Auflösung des Vereins sind durch die auflösende Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren zu bestellen, die die Geschäfte des Vereins abwickeln.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Abwicklung sämtlicher Verbindlichkeiten des Vereins verbleibende Vermögen an den Landkreis Biberach oder dessen Rechtsnachfolger, der es – soweit möglich im Sinne des ursprünglichen Vereinszwecks – unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden hat. Die vom Depositatvertrag mit der Stadt Biberach erfassten Archivgegenstände sind davon ausgenommen. Sie gelangen in das Eigentum der Stadt Biberach oder deren Rechtsnachfolger. Grundvermögen, Beteiligung und museale Gegenstände dürfen in den ersten fünf Jahren nicht veräußert werden, sondern sind ihrer Zweckbestimmung entsprechen zu erhalten.

Sollte innerhalb von fünf Jahren nach Rechtskraft der Vereinsauflösung ein Verein entstehen, dessen Tätigkeitsgebiet der Landkreis Biberach ist und der denselben Vereinszweck hat, so hat der Landkreis auf Anforderung dieses Vereins das Vereinsvermögen an diesen unentgeltlich zu übertragen. Neu gegründete Vereine, die nur einen Teil des Vereinszwecks gemäß § 2 dieser Satzung erfüllen, können das Teilvermögen mit dieser Zweckbestimmung anfordern. Entsprechendes gilt für die vom Archivvertrag mit der Stadt Biberach gem. Satz 2 erfassten Archivgegenstände.

Vereine, die das Vereinsvermögen oder Teile davon auf diese Weise übernehmen, müssen sich vertraglich verpflichten, die übernommenen Vermögensteile an den Landkreis Biberach und bezüglich der Archivgegenstände an die Stadt Biberach unentgeltlich zurück zu übertragen, wenn sie ihrerseits innerhalb von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Vermögensübernahme aufgelöst werden oder der bisherig Vereinszweck wegfällt. Diese Verpflichtung ist beim übernehmenden Verein ausdrücklich in die Satzung aufzunehmen.

Vor Vermögensübertragung der vorgenannten Art ist in jedem Falle die schriftliche Einwilligung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 20.04.2022 beschlossen und ersetzt die Satzung vom 02.03.2010. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.